Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern. Die Armenfürsorgepflicht von Staat und Gemeinden. Im Großen Rate des Kantons Bern wurde bei der letzten Beratung des Staatsverwaltungsberichtes darüber Klage geführt, daß der Staat die Verpflegung der Leute nicht selbst übernehme, sondern sie den Gemeinden übergebe. Der kantonale Armendirektor machte dabei auf Art. 59 des Armengesetzes aufmerksam, welcher lautet: „Die Armendirektion ist ermächtigt, Personen oder Familien, welche dem auswärtigen staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind, auf Staatskosten heimbringen zu lassen, wenn diese Lösung aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen als angezeigt erscheint. Der Heimtransport wird von der Armendirektion in der Regel an die letzte Wohnsitz- oder in Ausnahmefällen an die Heimatgemeinde geleitet. Der Staat vergütet der betreffenden Gemeinde die Pflegekosten aus dem Kredit für auswärtige Armenpflege."

Es leben bekanntlich 200,000 Berner außerhalb des Kantons und von diesen sind etwa 8 % unterstützt, dauernd oder gelegentlich. Die kantonale Armendirektion hat 13,000 Dossiers. Mit den Unterstützten wird nicht direkt verkehrt, sondern mit den Behörden der Wohnsitzgemeinden. Wenn man sich in der Höhe der Unterstützung nicht einigen kann, so wird die Familie dem Kanton Bern zugeschickt, der dann für ihre Versorgung aufkommen muß. Nun ist es klar, daß man diese Leute nicht alle in den Städten verpflegen kann, da man eine scharfe Polizeiaufsicht in bezug auf Niederlassungen hat. Da bleibt nichts anderes übrig, als die betreffenden Familien denjenigen Gemeinden zuzuschieben, die seinerzeit den Heimatschein ausgestellt haben. Es ist nun Aufgabe der Gemeinden, diese Leute passend zu versorgen, d. h. zu veranlassen, daß sie sobald als möglich eigene Wohnungen und nachher Arbeit erhalten. Es ist schon vorgekommen, daß Familien monatelang im Gasthaus wohnten, so daß sich der Staat wehren mußte, die übersetzten Rechnungen zu bezahlen. Es ist klar, daß eine von auswärts heimgekehrte Familie höhere Unterstützungsbeiträge verlangt. Sie ist entwurzelt und heimatlos und muß erst wieder mit den hiesigen Verhältnissen vertraut gemacht werden. Jedenfalls braucht es auf diesem Gebiete ein Miteinanderarbeiten von Staat und Gemeinde, das nicht zu den leichten Aufgaben der Armenpflege gehört. A.

Jüngeres, im Anstaltsdienst tüchtiges
Ehepaar sucht Stelle
in Armenhaus oder kleinere Erziehungsanstalt.
Offerten unter Chiffre Nr. 3 an die Expedition.

Auf Reisen immer nur den praktischen
Blitz-Fahrplan
Ueberall erhältlich.

Die Sicherung des Frauengutes
nach schweizerischem Recht
unter besonderer Berücksichtigung des Zivilgesetzbuches.
Von Dr. jur. **Robert Mächler.**
Preis 3 Fr.
In allen Buchhandlungen sowie vom
Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Der Tabak und das Rauchen
Von Dr. J. Pritzker, Frauenfeld. Zum Preise von 1 Fr. in allen Buchhandlungen sowie vom
Verlag: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg